

Errichtung einer Zweigniederlassung oder einer Betriebsstätte

1. Tochterunternehmen
 - 1.1 Gründung eines Tochterunternehmens
 - 1.2 Handelsregister und Gewerbeanmeldung
2. Selbstständige Niederlassung (Zweigniederlassung)
 - 2.1. Allgemeine Merkmale
 - 2.2. Errichtung durch ein inländisches Unternehmen
 - 2.3. Errichtung durch ein ausländisches Unternehmen
 - 2.4. Firma und Angaben auf Geschäftsbriefen
3. Unselbständige Niederlassung (Betriebsstätte)
4. Repräsentanz
5. Ausländerrechtliche Erfordernisse
6. Formalitäten im Überblick
 - 6.1. Handelsregistereintragung
 - 6.2. Gewerbeanmeldung
 - 6.3. Erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse

Einführung

Viele Unternehmen wollen expandieren und gründen einen neuen Standort. Dies wirft die Frage auf, wie die neue Niederlassung im Unternehmensgefüge rechtlich organisiert werden kann.

Hierzu stehen drei Alternativen zur Verfügung:

- die Gründung eines **Tochterunternehmens** mit eigener Rechtspersönlichkeit

- die Errichtung einer **selbständigen Niederlassung** (Zweigniederlassung)
- die Errichtung einer **unselbständigen Niederlassung** (Betriebsstätte)

1. Tochterunternehmen

1.1. Gründung

Bei einem Tochterunternehmen handelt es sich um ein rechtlich selbständiges Unternehmen, welches durch eine bestehende (Mutter-) Gesellschaft gegründet wird. Die Gründung eines Tochterunternehmens (Gründungsvorschriften, Gewerbeanmeldung, Han-

delsregistereintragung) in Deutschland richtet sich nach deutschem Recht auch wenn es sich um einen ausländischen Gründer handelt. Informationen zur Gründung eines Unternehmens in Deutschland finden Sie auf unserer Internetseite <https://www.ihk-niederbayern.de> unter der Rubrik Existenzgründung-Unternehmensförderung/.

1.2. Handelsregistereintragung und Gewerbeanmeldung

Tochtergesellschaften müssen i.d.R im **Handelsregister** beim örtlich zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Die Anmeldung muss in notariell beglaubigter Form erfolgen.

Jede gewerbliche Betätigung einer Tochtergesellschaft muss beim **Gewerbeamt** der jeweiligen Gemeinde angemeldet werden. Folgende Unterlagen sind in deutscher Sprache dem Gewerbeamt vorzulegen:

- ausgefülltes Formular zur Gewerbeanmeldung, welches beim Gewerbeamt bzw. im Internet (z.B.: http://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgbl1_2014/j1208-1_0010.pdf) erhältlich ist
- ggf. (privatschriftlicher) Nachweis der Bevollmächtigung zum Handeln für einen Dritten (natürliche oder juristische Person)
- bei Geschäftsführern, Vorstand und Prokurist: Handelsregisterauszug des Unternehmens

- Identitätsnachweis durch Personalausweis oder Reisepass
- ggf. Erlaubnisse (z.B. Handwerkskarte, Konzession nach dem Gaststättengesetz) und Nachweise (z.B. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes)
- einen Handelsregisterauszug bei im Handelsregister eingetragenen Unternehmen; bei Eintragungsunterlagen aus einem ausländischen Handelsregister ist zusätzlich eine deutsche Übersetzung vorzulegen. Bei einem ausländischen Unternehmen werden eine Inlandsbevollmächtigung sowie eine inländische Anschrift verlangt. Der Inlandsbevollmächtigte hat eine auf ihn lautende Vollmacht vorzulegen.
- eine Aufenthaltsgenehmigung bei ausländischen Staatsangehörigen, welche ihnen die gewerbliche Tätigkeit erlaubt. Diese Aufenthaltserlaubnis ist erforderlich, wenn die betreffende Person einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland plant. Soll die Tätigkeit unter Beibehaltung des gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland durch gelegentliche Einreisen nach Deutschland durchgeführt werden, so ist die besondere Aufenthaltserlaubnis mit Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nicht erforderlich. Für EU-Ausländer und Bürger von nicht zur EU aber zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehörenden Staaten gelten diese Erfordernisse nicht.

2. Selbständige Niederlassung (Zweigniederlassung)

2.1. Allgemeine Merkmale einer Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung ist ein auf Dauer von der Hauptniederlassung **räumlich und organisatorisch** getrennter, weitgehend **verselbständigt** Teil eines Unternehmens mit gesonderter Buchführung und Bilanzierung. Von ihr aus werden wesentliche Geschäfte selbständig erledigt. Ihre Geschäftstätigkeit ist sachlich dieselbe wie die der Hauptniederlassung und darf sich nicht auf bloße Hilfs- oder Ausführungstätigkeiten beschränken.

Nur Kaufleute und Handelsgesellschaften, also im Handelsregister eingetragenen Unternehmen können eine Zweigniederlassung errichten. Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, können nur eine unselbständige Zweigstelle errichten.

Im Gegensatz zur Tochtergesellschaft ist die selbständige Zweigniederlassung jedoch keine eigene, vom Unternehmen der Hauptniederlassung getrennte juristische Person, sondern rechtlich und organisatorisch ein Bestandteil der Hauptniederlassung. Die Zweigniederlassung tritt zwar im Geschäftsverkehr selbständig auf. Träger der Rechte und Pflichten der Zweigniederlassung ist aber allein die Hauptniederlassung.

Wird eine Zweigniederlassung von einem **ausländischen** Unternehmen errichtet, so richtet sich ihre innere Verfassung nach dem Gesellschaftsstatut und dem zuständigen ausländischen Recht. Dennoch nimmt sie trotz interner Abhängigkeit von der Haupt-

niederlassung selbständig am Geschäftsverkehr teil. Die Rechtsbeziehungen der Zweigniederlassung mit ihren Kunden richten sich daher nach deutschem Recht. Auch für die rechtliche Behandlung der Zweigniederlassung in Deutschland (insbesondere die Eintragung im Handelsregister) ist deutsches Recht anzuwenden.

Die typischen Merkmale einer Zweigniederlassung in Abgrenzung zur unselbständigen Niederlassung (Betriebsstätte):

- Es muss eine räumliche Trennung zur Hauptniederlassung bestehen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass sich die Zweigniederlassung in derselben Gemeinde befindet.
- Die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung ist sachlich dieselbe wie die des Hauptunternehmens und darf sich nicht nur auf Hilfs- und Ausführungstätigkeiten beschränken.
- Die Zweigniederlassung muss eine gewisse Selbständigkeit in sachlicher und personeller Hinsicht aufweisen. Das bedeutet, dass sie so organisiert sein muss, dass sie auch bei Wegfall der Hauptniederlassung als eigenes Unternehmen weitergeführt werden könnte (eigene Betriebsmittel, eigenes Bankkonto) und über einen Leiter mit Handlungsvollmacht oder Prokura verfügt, der Geschäfte selbständig abschließen kann. Ein Mindestkapital ist allerdings nicht erforderlich. Der Betrag der Kapitalausstattung wird auch nicht im Handelsregister eingetragen.
- Die Zweigniederlassung ist nicht selbständig insolvenzfähig.

2.2. Errichtung einer Zweigniederlassung eines inländischen Unternehmens

Die Zweigniederlassung muss in notarieller Form zur Eintragung in das für den Hauptsitz zuständige Handelsregister angemeldet werden. Der Beginn der gewerblichen Tätigkeit ist beim für die Zweigniederlassung örtlich zuständigen Gewerbeamt anzuzeigen.

Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Die Voraussetzungen für die Eintragung im Handelsregister sind in den §§ 13 -13 c HGB geregelt. Im Einzelnen ist folgendes zu beachten:

- Die Errichtung und Aufhebung einer Zweigniederlassung setzt einen Beschluss der vertretungsberechtigten Organe der Hauptniederlassung voraus.
- Die Anmeldung erfolgt bei dem Registergericht am Sitz der Hauptniederlassung. Bei Gründung einer selbständigen Zweigniederlassung durch ein ausländisches Unternehmen wird die Zweigniederlassung jedoch bei dem für den Ort der Zweigniederlassung zuständigen Registergericht eingetragen.

Die Unterschrift und die Zeichnung der Firma müssen durch einen Notar beglaubigt werden.

- Grundsätzlich müssen sich die Gründer beim Notar durch gültige Ausweispapiere legitimieren. Für den Fall, dass eine erschienene Person nicht im eigenen Namen, sondern für eine andere Person

handelt, ist eine schriftliche Vollmacht bzw. nachträgliche Einwilligung in notariell beglaubigter Form erforderlich. Falls die Unterschrift unter einer Vollmacht von einem ausländischen Notar beglaubigt wird, ist je nach Herkunftsland die Legalisation oder Apostille erforderlich. Für Staaten, die dem Haager Übereinkommen von 1961 beigetreten sind, reicht die Ausstellung einer Apostille. Diese ist mit wesentlich geringerem bürokratischem Aufwand als eine Legalisation erhältlich.

- Bei der GmbH ist eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und eine Gesellschafterliste sowie die Unterschriften aller Geschäftsführer und der für die Zweigniederlassung vertretungsbefugten Prokuristen beizufügen.
- Bei der AG muss eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung in der z.Z der Anmeldung gültigen Fassung eingereicht werden.
- Zuständig für die Anmeldung ist
 - beim **Einzelkaufmann**: dieser selbst oder der Prokurist mit einer öffentlich beglaubigten Vollmacht
 - bei den **Personengesellschaften**: die vertretungsberechtigten Gesellschafter oder der Prokurist mit Vollmacht
 - bei der **GmbH**: die Geschäftsführer
 - bei der **Aktiengesellschaft**: die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
- **Stellungnahme der IHK**
Sofern das Registergericht Zweifel an der Eintragungsfähigkeit einer Zweigniederlassung hat, wird i.d.R von der Industrie-

und Handelskammer eine gutachterliche Stellungnahme zur Eintragungsfähigkeit eingeholt.

Sollten daher Zweifel bestehen, ob die Zweigniederlassung die Voraussetzungen für eine Handelsregistereintragung erfüllt oder unter dem gewünschten Namen eingetragen werden kann, prüfen wir dies für Sie gerne kostenlos. Die Kontaktdaten finden Sie im Impressum

Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO

Nach Eintragung der Zweigniederlassung im Handelsregister ist die Aufnahme der gewerblichen Betätigung bei dem für die Zweigniederlassung örtlich zuständigen **Gewerbeamt anzuzeigen.** (s. a. Ziffer 1.2.)

2.3. Errichtung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens

Die Errichtung und Aufhebung einer Zweigniederlassung ausländischer Unternehmen folgt grundsätzlich den Regeln einer Errichtung durch ein inländisches Unternehmen. Folgende Besonderheiten sind jedoch zu beachten:

- Die Anmeldung erfolgt bei dem Registergericht, in dessen Bezirk die **Zweigniederlassung** errichtet wird.
- Die Anmeldung muss in deutscher Sprache erfolgen und in öffentlich beglaubigter Form. Sämtliche Unterlagen sind in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Form vorzulegen. Fremdsprachigen Unterlagen muss eine öffentlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt sein.
- Ort und inländische Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung sind anzugeben.

Darüber hinaus ist die gewerbliche Tätigkeit der Zweigniederlassung ausländischer Unternehmen beim zuständigen Gewerbeamt anzumelden (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 1.2.).

2.4. Firma und Angaben auf Geschäftsbriefen

Die Zweigniederlassung kann als Firmennamen entweder den Namen der Hauptniederlassung mit oder ohne Zweigniederlassungszusatz verwenden (z.B.: ABC GmbH oder ABC GmbH Zweigniederlassung Landshut) oder einen eigene Firmennamen bilden. In diesem Fall ist jedoch der Hinweis auf die Zweigniederlassung zwingend erforderlich. Die ABC GmbH kann daher ihre Zweigniederlassung „XYZ, Niederlassung der Firma ABC GmbH nennen.

Die Zweigniederlassung einer ausländischen Hauptniederlassung wird in fremder Sprache in das Handelsregister eingetragen. Ist sie in nicht entzifferbaren Schriftzeichen gehalten (etwa in kyrillischen oder arabischen Buchstaben), ist sie in Deutschland lesbare Zeichen zu übertragen. Ausländische Rechtsformzusätze können, auch in abgekürzter Form, fortgeführt werden, sofern hierdurch nicht eine Verwechslungsgefahr verbunden ist. Bei Verwechslungsgefahr ist die Rechtsform mit Landesangabe zu nennen.

Auf Geschäftsbriefen muss die Zweigniederlassung die vollständige Firma (wie sie im Handelsregister eingetragen ist) angeben. Weicht die Firma der Zweigniederlassung von der Firma der Hauptniederlassung ab, ist auch

diese Firma anzugeben. Weiter ist das Register einschließlich der Registernummer anzugeben, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist. Daneben sind die weiteren für die jeweilige Rechtsform vorgeschriebenen Pflichtangaben der inländischen Hauptniederlassung anzugeben.

Auf den Geschäftsbriefen der Zweigniederlassung einer **ausländischen** Hauptniederlassung sind grundsätzlich neben der vollständigen Firma der Zweigniederlassung und des zuständigen Registergerichts einschließlich der Registernummer weiter anzugeben:

- Die vollständige ausländische Firma nebst Rechtsformzusatz (sinnvoll ist daneben eine deutschsprachige Erläuterung, z. B. GmbH englischen Rechts).
- Der Sitz und das Register der ausländischen Gesellschaft.
- Die gesetzlichen Vertreter.

3. Unselbständige Niederlassung (Betriebsstätte)

Eine weitere Möglichkeit der Expansion ist die Errichtung von weiteren unselbständigen Zweigstellen (Filialen), die in jeder Beziehung von der Hauptstelle abhängig sind. Die Rechnungen werden daher im Namen und Adresse der Hauptniederlassung (Zentrale) ausgestellt. Da hier ein einheitlicher Geschäftsbetrieb an lediglich räumlich verschiedenen Stellen vorliegt, dürfen Filialen keine, von der Hauptniederlassung abweichende eigene Firma führen. Jede Betriebsstätte muss bei dem für ihren Sitz örtlich zuständigen Gewerbeamt **als unselbständige Zweigstelle angemeldet** werden. Eine Eintragung in das Handelsregister ist nicht möglich. Daher ist **auf Geschäftsbriefen und Rechnungen** nur die

Firma der Hauptniederlassung anzugeben. Möglich ist jedoch neben der Firma des (Haupt-)Unternehmens der Zusatz „Zweigstelle Landshut“.

Der wesentliche Unterschied zwischen handelsregisterlichen Zweigniederlassung und Betriebsstätte besteht im Wesentlichen nur im Grad der Selbständigkeit einer Filiale, den das Unternehmen grundsätzlich selbst bestimmt.

4. Repräsentanz

Vielfach fällt im Zusammenhang mit der Errichtung von Niederlassungen insbesondere ausländischer Unternehmen der Begriff „Repräsentanz“. Diesen Begriff kennt das deutsche Gewerbe- bzw. Handelsrecht nicht. Entweder wird das Büro des betreffenden Unternehmens in Deutschland als Bestandteil der eigenen Organisation selbst gewerblich tätig, dann handelt es sich rechtlich um eine Betriebsstätte (wie oben beschrieben). Diese ist gewerberechtlich anzumelden.

Oder es wird ein Büro eröffnet, das von einem externen und entsprechend beauftragten, selbständigen Gewerbetreibenden (z.B. einem Handelsvertreter) geleitet wird. Eine eigenständige gewerbliche Betätigung des ausländischen Unternehmens erfolgt in diesem Falle in Deutschland nicht.

5. Ausländerrechtliche Erfordernisse

Jeder **EU-Bürger** hat das Recht, in jedem anderen Mitgliedstaat unter den gleichen Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben, wie ein Angehöriger dieses Staates. Dementsprechend sind Staatsbürger der EU-Mitgliedstaaten ebenso

wie Staatsangehörige des EWR (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen) und deren Ehegatten ohne Rücksicht auf deren eigene Staatsangehörigkeit bei der Ausübung selbständiger wie unselbständiger Erwerbstätigkeiten deutschen Staatsbürgern grundsätzlich gleichgestellt. Gleiches gilt für Unionsbürger, die sich zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung in Deutschland aufhalten wollen.

Nicht EU-Bürger benötigen dagegen für die Gründung von Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten einen Aufenthaltstitel nach dem Ausländergesetz, unabhängig davon, ob die betreffenden Personen langfristig ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik nehmen wollen. Die Aufenthaltserlaubnis kann jedoch unter erleichterten Voraussetzungen gewährt werden, wenn Ausländer unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland für ausländische Unternehmen nur Besprechungen oder Verhandlungen im Bundesgebiet führen oder wenn sie beispielsweise Anlagen montieren oder warten, vorausgesetzt, der Aufenthalt überschreitet nicht drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

6. Formalitäten im Überblick

6.1 Handelsregistereintragungen

Tochterunternehmen müssen über einen Notar bei dem für den Ort der Zweigniederlassung zuständigen Registergericht in das Handelsregister eingetragen werden.

Selbständige Zweigniederlassungen eines inländischen Unternehmens werden bei dem

für den Mutterunternehmen zuständigen Registergericht eingetragen. Auch hier ist die Anmeldung durch einen Notar vorgeschrieben.

Zuständig für die Anmeldung sind:

- Beim Einzelkaufmann dieser selbst oder der Prokurist mit einer öffentlich beglaubigten Vollmacht
- Bei Personengesellschaften die vertretungsbefugten Gesellschafter bzw. der Prokurist mit Vollmacht
- Bei der GmbH die Geschäftsführer (der Prokurist ist ausdrücklich ausgeschlossen)
- Bei der Aktiengesellschaft die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Das Handelsregistergericht prüft, ob sich die Firma der Zweigniederlassung von den bereits am Ort eingetragenen Firmen ausreichend unterscheidet und ob die typischen Merkmale einer Zweigniederlassung gegeben sind.

Bei einer GmbH sind dem Registergericht als Unterlagen eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags und eine Gesellschafterliste einzureichen.

Selbständige Zweigniederlassungen einer ausländischen Gesellschaft werden durch den Niederlassungsleiter bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Niederlassung errichtet wird, angemeldet.

Das Registergericht überprüft die Anmeldeunterlagen in vollem Umfang, nicht nur hinsichtlich der gewählten Firmierung. Der Leiter der Zweigniederlassung ist für die registerrechtlichen Angelegenheiten voll ver-

antwortlich. Die Firmierung richtet sich nach den deutschen Rechtsvorschriften.

Folgende Angaben sind notwendig:

Zur Muttergesellschaft

- Das Register, bei dem die Gesellschaft geführt wird, sofern nach dem Recht des Staates der Muttergesellschaft eine Eintragung vorgesehen ist
- Die Rechtsform der Gesellschaft
- Das Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt, sofern die Gesellschaft nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt
- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages
- Personen der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes sowie deren Befugnisse
- Höhe des Stammkapitals / Grundkapitals
- Eventuelle Befristung der Gesellschaft

Zur Zweigniederlassung

- Anschrift und der Gegenstand der Zweigniederlassung
- Höhe des Geschäftskapitals
- Tag des Errichtungsbeschlusses
- Personen der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes, welche die Gesellschaft in der Zweigniederlassung gerichtlich und außergerichtlich vertre-

ten dürfen und der Umfang ihrer Vertretungsmacht

- Eventuelle Befristungen der Zweigniederlassung

Anlagen

- Nachweis über das Bestehen der Muttergesellschaft, z.B. durch einen Handelsregisterauszug des Heimatregisters in öffentlich beglaubigter Form nebst deutscher Übersetzung
- Öffentlich beglaubigte und übersetzte Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Soweit nach deutschem Recht eine Genehmigung für den Betrieb bzw. den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft notwendig ist, ein Nachweis über das Vorliegen der Genehmigung
- Ggf. Nachweis der Bevollmächtigung zum Handeln für einen Dritten (natürliche oder juristische Person) in öffentlich beglaubigter Form nebst deutscher Übersetzung; bei Geschäftsführer, Vorstand oder Prokurist genügt der Handelsregisterauszug zu Nachweis der Vertretungsmacht

Wenn ein ausländisches Unternehmen in Deutschland mehrere Zweigniederlassungen gründen will, so kann ein Handelsregister als Hauptregister gewählt werden. Alle oben genannten Unterlagen brauchen nur diesem Handelsregister vorgelegt werden. Ob die selbständige Zweigniederlassung der ausländischen Gesellschaft ins Handelsregister A oder B eingetragen wird, hängt davon ab, mit welcher Rechtsform die ausländische Gesellschaft vergleichbar ist.

Betriebsstätten werden dagegen nicht im Handelsregister eingetragen.

6.2. Gewerbeanmeldung

Alle gewerblichen Betätigungen einer Tochtergesellschaft, einer Zweigniederlassung oder einer Betriebsstätte müssen gewerberechtlich bei Gewerbeamt am Sitz der Niederlassung angemeldet werden.

Dem Gewerbeamt sind bei einer Gewerbeanzeige folgende Unterlagen vorzulegen

Für die Person des Antragstellers:

- Identitätsnachweis durch Personalausweis oder Reisepass
- Bei Geschäftsführer, Vorstand oder Prokurist: Nachweis der Vertretungsmacht durch Handelsregisterauszug des Unternehmens; ggf. Nachweis der Bevollmächtigung zum Handeln für einen Dritten (natürliche oder juristische Personen)
- Ggf. erforderliche Erlaubnisse (z.B. Handwerkskarte, Maklererlaubnis etc.)
- Ein ausländischer Staatsangehöriger hat eine Aufenthaltsgenehmigung der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen, welche die Erlaubnis beinhaltet, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Für das Unternehmen

Ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen muss einen Handelsregisterauszug vorlegen. Ein in einem ausländischen Handelsregister eingetragenes Unternehmen hat ebenfalls die entsprechenden Eintragungunterlagen vorzulegen. Außerdem ist eine deutsche Übersetzung vorzulegen, die in der Regel jedoch nicht beglaubigt sein muss. In Zweifelsfällen, wenn z.B. die Anschrift der anmeldenden Person von der des Betriebes abweicht, muss das Bestehen der Betriebsstätte durch Vorlage eines Mietvertrages oder Bestätigung des Vermieters nachgewiesen werden. Bei begründetem Anlass kann die Anforderung eines Führungszeugnisses oder die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nötig sein.

6.3. Erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse

Für verschiedene Gewerbe ist es erforderlich, vor Betriebsbeginn eine Erlaubnis bei der im Einzelfall zuständigen Behörde einzuholen. So braucht die Zweigniederlassung eines handwerklichen Betriebes einen eigenen in die Handwerksrolle eingetragenen Meister, wenn das Unternehmen mehr als 100 Kilometer von der Hauptniederlassung entfernt ist. Auch im Gaststättengewerbe ist eine eigenständige Erlaubnis für die Zweigniederlassung oder Betriebsstätte erforderlich.

Ass. Beatrix Schmid

-Recht und Steuern-

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

Telefon: 0851 507-243

E-Mail: beatrix.schmid@passau.ihk.de

Telefax: 0851 507-310

www.ihk-niederbayern.de

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden

Stand: Januar 2022